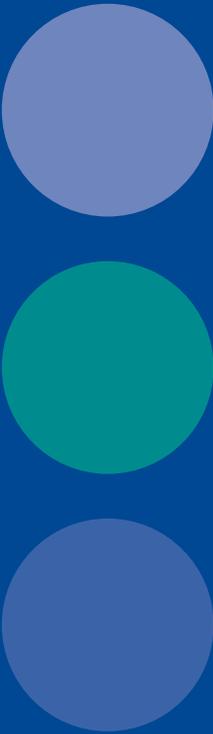


**313-003**

## **DGUV Grundsatz 313-003**



**Grundanforderungen an  
spezifische Fortbildungs-  
maßnahmen als Bestandteil  
der Fachkunde zur Durch-  
führung der Gefährdungs-  
beurteilung bei Tätigkeiten  
mit Gefahrstoffen**

**komm**mit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter [www.kommmitmensch.de](http://www.kommmitmensch.de)

---

## Impressum

### Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-6132  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Gefahrstoffe des Fachbereichs  
Rohstoffe chemische Industrie der DGUV

Ausgabe: November 2018

DGUV Grundsatz 313-003  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen  
Unfallversicherungsträger oder unter  
[www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# **Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Anforderungen an die Fachkunde</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Ausbildung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Allgemeines .....	7
2.2 Aufbau .....	7
2.3 Umfang der Fortbildung .....	12
2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme .....	15
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang 1</b>	
Muster einer Teilnahmebescheinigung .....	17
<b>Anhang 2</b>	
Zu berücksichtigende Literatur in der jeweils aktuellen Fassung .....	20

# Vorbemerkung

Die in diesem DGUV Grundsatz 313-003 dargestellten Anforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen stellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger dar.

Durch diesen Grundsatz wird nicht ausgeschlossen, dass die erforderliche Kompetenz für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffrecht auch auf andere Art und Weise vermittelt werden kann.

Dieser Grundsatz beschreibt die Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der „Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Dieser Grundsatz gilt nicht für den Erwerb der Fachkunde zur Durchführung von Gefahrstoffmessungen am Arbeitsplatz.

# 1 Anforderungen an die Fachkunde

Gemäß Gefahrstoffverordnung darf die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Die Fachkunde setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, zum einen aus der beruflichen Qualifikation und zum anderen aus spezifischen fachlichen Kompetenzen.

Die berufliche Qualifikation setzt eine entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit voraus.

Die Vervollständigung der spezifischen fachlichen Kompetenzen wird durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen erworben.

Die notwendigen Kompetenzen sind abhängig von der Art und Komplexität der zu beurteilenden Tätigkeiten sowie vom Umfang und der Qualität der bestehenden Vorinformationen (z. B. Handlungsempfehlungen, Branchenlösungen).

Die Fachkunde muss nicht in einer Person vereinigt sein.

# 2 **Ausbildung**

## 2.1 **Allgemeines**

Die spezifischen fachlichen Kompetenzen werden in Fortbildungsveranstaltungen vermittelt<sup>1)</sup>. Die Fortbildung kann modular aufgebaut werden und soll in der Regel zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein.

Pro Tag sollen nicht mehr als acht Lehreinheiten durchgeführt werden. Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

## 2.2 **Aufbau**

Die Mindestanzahl der Lehreinheiten für Personen ohne spezifische Vorkenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie im Gefahrstoffrecht beträgt 48 Lehreinheiten (LE). Für die Module 1-10 sind in Tabelle 1 Richtwerte angegeben.

Die Reihenfolge der Module und einzelner Inhalte kann variiert und kombiniert werden, solange der Gesamtumfang und der Kompetenzerwerb gewährleistet ist. Die Anzahl der Lehreinheiten der einzelnen Module ist nicht verbindlich, sondern stellt eine Orientierung dar. Sie kann je nach Branche und Zielgruppe angepasst werden.

---

<sup>1)</sup> Die spezifischen fachlichen Kompetenzen können auch im Rahmen einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines einschlägigen Studiums erworben werden, wenn der Umfang und Inhalt den Vorgaben des DGUV Grundsatzes 313-003 nachweislich entspricht.

**Tabelle 1** Umfang der Lehreinheiten (LE)

Modul	Thema	LE
1	Rechtsgrundlagen	2
2	Informationsermittlung – Gefährliche Stoffe und Gemische	6
3	Informationsermittlung – Tätigkeiten	6
4	(Gefährdungs-) Beurteilung	8
5	Schutzmaßnahmen – STOP	8
6	Gefahrstoffmanagement (Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation)	4
7	Arbeitsmedizinische Vorsorge	2
8	Betriebsstörungen/Notfallmanagement	4
9	Lagerung und innerbetrieblicher Transport	6
10	Lernerfolgskontrolle	2
	<b>Summe</b>	<b>48</b>

Folgende Kompetenzen sind in den jeweiligen Modulen zu vermitteln:

***Modul 1 – Rechtsgrundlagen***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen den Aufbau des Gefahrstoffrechts und die Einbindung in das deutsche Arbeitsschutzrecht und das europäische Rechtssystem.

Sie kennen den unterschiedlichen rechtlichen Status von EU-Regelungen, Gesetzen, Verordnungen, Regeln, Informationen und Normen.

Sie kennen den Aufbau der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) und können die Anforderungen der GefStoffV aus dem Text ableiten (i. S. von Textverständnis).

Sie kennen die Abgrenzung zwischen Gefahrstoffrecht (Tätigkeiten) und Arbeitsstättenrecht (Innenraumbelastungen).

Sie kennen die verschiedenen Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz.

### ***Modul 2 – Informationsermittlung – Gefährliche Stoffe und Gemische***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Definition, Einstufung und Eigenschaften von Gefahrstoffen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen verschiedene Expositionspfade (inhalativ, dermal, oral). Weiterhin kennen Sie chemische, physikalische und andere (sonstige) Gefährdungen, die in den Geltungsbereich der GefStoffV fallen sowie deren Wirkungen auf Mensch und Umwelt. Sie können sich die notwendigen Informationen zu Gefahrstoffen erschließen und interpretieren (vergleiche auch TRGS 201 und 220).

### ***Modul 3 – Informationsermittlung – Tätigkeiten***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die zu beurteilenden Tätigkeiten (dazu gehören z. B. auch Fremdfirmeneinsatz sowie Kontroll-/Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) erfassen, beschreiben und abgrenzen. Sie sind in der Lage die erforderlichen Informationen (z. B. Branchenlösungen) zu beschaffen sowie Wechselwirkungen und Einflussgrößen (Umgebungsbedingungen und Prozessparameter) zu erkennen und zu verstehen.

Sie kennen unterschiedliche Methoden zur Ermittlung von Art, Ausmaß, Höhe und Dauer der Exposition.

### ***Modul 4 – (Gefährdungs-)Beurteilung***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die zur Bewertung notwendigen Regelwerke (insbesondere TRGS 400, 401, 402, 407, 410, 720, 721, 800, 900, 903, 905, 906, 907, 910 – TRGS/TRBA 406).

Sie können auf Basis verschiedener Bewertungskonzepte (GESTIS-Stoffmanager, EMKG, WINGIS-online, GISChem, EGU, branchenspezifische Handlungsempfehlungen usw.) Art und Ausmaß der Exposition beurteilen.

### ***Modul 5 – Schutzmaßnahmen – STOP***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Möglichkeiten zur Durchführung der Substitutionsprüfung sowie bestehende Schutzkonzepte und können diese in der Praxis anwenden (VSK nach TRGS 420, EGU; TRGS der 500er, 600er und 700er Reihe, DGUV Regelwerk, EMKG-Schutzleitfäden). Sie können dem Grad der Gefährdung angemessene Schutzkonzepte entwickeln.

Sie kennen die allgemeinen Verbote und Beschränkungen für Gefahrstoffe sowie die besonderen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche, werdende und stillende Mütter).

### ***Modul 6 – Gefahrstoffmanagement (Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation)***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissen, wann eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu aktualisieren ist. Sie können den Ablauf der Gefährdungsbeurteilung planen und organisieren. Sie können beurteilen, ob die Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen adäquat überprüft

werden. Sie können die Gefährdungsbeurteilung ordnungsgemäß dokumentieren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die besonderen Informations- und Dokumentationspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen (TRGS 410 und Zentrale Expositionsdatenbank [ZED] der Unfallversicherungsträger)

### ***Modul 7 – Arbeitsmedizinische Vorsorge***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und der ArbMedVV beurteilen, welche Arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-/Angebotsvorsorge oder Wunschvorsorge) anzubieten ist.

Sie kennen die Rolle und Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung im Zusammenhang mit Gefahrstoffen. Sie wissen, wie sie die arbeitsplatzbezogenen Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen (z. B. Biomonitoring).

Sie kennen die besonderen Bestimmungen der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit zum Beispiel krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen (GVS, ODIN).

### ***Modul 8 – Betriebsstörungen /Notfallmanagement***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können relevante Notfallszenarien identifizieren.

Sie kennen die Anforderungen zu Notfallmaßnahmen und haben grundlegende Kenntnisse zur Vorgehensweise bei der Notfallplanung.

Sie kennen Maßnahmen des Selbstschutzes und die Grenzen der Selbsthilfefähigkeit.

### ***Modul 9 – Lagerung und innerbetrieblicher Transport***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundlegenden Anforderungen der TRGS 509 und 510 zur Lagerung von Gefahrstoffen.

### ***Modul 10 – Lernerfolgskontrolle***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weisen nach, dass sie eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen kompetent durchführen können.

## **2.3 Umfang der Fortbildung**

Der Umfang der Fortbildung kann je nach den spezifischen Vorkenntnissen und der Komplexität der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung bis auf die in Tabelle 2 festgelegte Mindestanzahl von Lehreinheiten reduziert werden. Der Lehrgangsträger hat die spezifischen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Hand geeigneter Dokumente zu überprüfen, um eine sachgerechte Zuordnung gemäß Tabelle 2 vornehmen zu können.

Der Lehrgangsträger hat dabei zu gewährleisten, dass die in den Modulen 1 bis 9 beschriebenen Kompetenzen in der jeweils erforderlichen Breite und Tiefe vermittelt werden.

**Tabelle 2** Mindestanzahl der Lehreinheiten je nach Aufgabenstellung und spezifischen Vorkenntnissen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

Aufgabe: Durchführung der Gefährdungsbeurteilung... aller relevanten Tätigkeiten ...		Mindestanzahl der Lehreinheiten für Personen mit spezifischen Vorkenntnissen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie im Gefahrstoffrecht		
		Fachkräfte für Arbeitssicher- heit/ Betriebsärzte/ Betriebsärztin- nen	Beauftragte im Arbeits- und Gesundheits- schutz, z. B. Sicherheits- beauftragte	sonstige Personen
A	unter Anwendung mit einem speziellen VSK oder einer speziellen EGU oder einer branchenspezifischen Handlungsempfehlung	6 LE Präsenz	8 LE Präsenz	8 LE Präsenz
B	unter Zuhilfenahme von mehreren VSKs, EGU oder branchenspezifischen Handlungsempfehlungen	12 LE davon mind. 8 LE Präsenz	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz
C	unter Anwendung von Arbeitshilfen, z. B. GESTIS-Stoffmanager, EMKG	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz	24 LE davon mind. 18 LE Präsenz	32 LE davon mind. 24 LE Präsenz
D	bei vollständig selbständi- ger Informationsbeschaf- fung und Beurteilung	24 LE davon mind. 18 LE Präsenz	36 LE davon mind. 27 LE Präsenz	48 LE davon mind. 36 LE Präsenz

Eine Fortbildungsmaßnahme zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung eines speziellen VSK bzw. EGU oder einer spezifischen Handlungsempfehlung (Tabelle 2 Zeile A) ist zum Beispiel im Friseurhandwerk sinnvoll. Für diese Branche kann Bezug genommen werden auf die TRGS 530 „Friseurhandwerk“. Weitere Beispiele sind das VSK „Augenoptikerhandwerk“ für Augenoptikerwerkstätten sowie das VSK „Kraftfahrzeugrecycling“ für Kfz-Verwertungsbetriebe.

Eine Fortbildungsmaßnahme zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung von mehreren VSK bzw. EGU oder spezifischen Handlungsempfehlungen (Tabelle 2 Zeile B) ist für verschiedene Branchen möglich. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat z. B. entsprechende branchenspezifische tätigkeitsbezogene Handlungsempfehlungen für den Straßenbau herausgegeben („Herstellung und Transport von Bitumen“, „Herstellung und Beförderung von Asphalt“, „Verarbeitung von Walzasphalt im Straßenbau“, „Temperatur abgesenkte Asphalte“ des Gesprächskreises Bitumen).

Eine Fortbildungsmaßnahme zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung von Arbeitshilfen, zum Beispiel GESTIS-Stoffmanager, EMKG (Tabelle 2 Zeile C) ist zum Beispiel angemessen, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die zu beurteilenden Tätigkeiten durch den Anwendungsbereich der Arbeitshilfen vollständig abgedeckt sind.

Werden die Bedingungen der Zeilen A bis C der Tabelle 2 nicht erfüllt, ist eine Fortbildungsmaßnahme zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei vollständig selbstständiger Informationsbeschaffung und Beurteilung (Tabelle 2 Zeile D) erforderlich.

Die Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifikation für komplexere Gefährdungsbeurteilungen können aufeinander aufbauend durchgeführt werden.

Die in den vorherigen Fortbildungsmaßnahmen erbrachten Lehreinheiten können dabei auf Folgelehrgänge angerechnet werden.

Die Fortbildung kann auch Selbstlernphasen beinhalten. Die Mindestanzahl der Lehreinheiten in Präsenzphasen ergibt sich aus Tabelle 2.

## 2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Die Fortbildung ist durch eine Lernerfolgskontrolle abzuschließen. Die Art der Lernerfolgskontrolle (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Bearbeitung von Fallbeispielen, Durchführung eines Lehrgesprächs) legt der Lehrgangsträger fest. Dabei ist der Schwerpunkt darauf zu legen, nachzuweisen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage sind, eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchzuführen.

Bei Lehrgängen zur Anwendung eines einzigen VSK, einer einzigen EGU oder einzigen branchenspezifischen Handlungsempfehlung kann diese Erfolgskontrolle entfallen (siehe Tabelle 2 Zeile A).

Der Erfolg etwaiger Selbstlernphasen ist jeweils durch eine zusätzliche Lernerfolgskontrolle zu überprüfen.

Über den Nachweis der **erfolgreichen** Teilnahme wird den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung ausgestellt (Muster siehe Anhang 1).

Bei einer **nicht** erfolgreichen Teilnahme können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Bedarf eine Teilnahmebestätigung erhalten.

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ArbMedVV</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
<b>BG BAU</b>	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
<b>BGW</b>	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
<b>DGUV</b>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<b>EGU</b>	Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger
<b>EMKG</b>	Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>GisChem</b>	Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI und der BGHM
<b>GVS</b>	Gesundheitsvorsorge
<b>LE</b>	Lehreinheiten
<b>ODIN</b>	Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen
<b>SDB</b>	Sicherheitsdatenblatt
<b>STOP</b>	STOP-Prinzip: Hierarchie der Schutzmaßnahmen: Substitution, Technische Maßnahmen, Organisatorische Maßnahmen, Persönliche Schutzmaßnahmen
<b>TRGS</b>	Technische Regel für Gefahrstoffe
<b>VSK</b>	Verfahrens- und Stoffspezifische Kriterien
<b>ZED</b>	Zentrale Expositionsdatenbank

# Anhang 1

## Muster einer Teilnahmebescheinigung

### Bescheinigung

#### Fortbildungsmaßnahme nach dem DGUV Grundsatz 313-003

„Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

Herr/Frau Mustermann geboren am TT.MM.JJJJ hat

vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx

an einer spezifischen Fortbildungsmaßnahme  
**nach dem DGUV Grundsatz 313-003**  
durch den [Lehrgangsträger] erfolgreich teilgenommen<sup>1)</sup>

„Titel des Seminars“

Die Fortbildungsmaßnahme hatte einen Umfang von [6/8/12/16/24/36/48/...]  
Lehreinheiten und vermittelt die Kenntnisse zur Durchführung der  
Gefährdungsbeurteilung nach Tabelle 2 Zeile [A/B/C/D]

[A] Das spezielle VSK oder die spezielle EGU oder Branchenspezifische  
Handlungsempfehlung ist konkret benennen

[B] Benennung der konkreten Branchen

[C] Durchführung mit Hilfe von kategorisierenden Bewertungsschemata

[D] Durchführung Gefährdungsbeurteilung bei vollständig selbstständiger  
Informationsbeschaffung und Beurteilung

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stempel/  
Dienstsiegel

<sup>1)</sup> Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

## Seminarschwerpunkte

Aufgabe: Durchführung der Gefährdungsbeurteilung... aller relevanten Tätigkeiten ...		Mindestanzahl der Lehreinheiten für Personen mit spezifischen Vorkenntnissen im Arbeits- und Gesund- heitsschutz sowie im Gefahrstoffrecht		
		Fachkräfte für Arbeitssicher- heit/Betriebs- ärzte/Betriebs- ärztinnen	Beauftragte im Arbeits- und Gesundheits- schutz	sonstige Personen
A	unter Anwendung mit einem speziellen VSK oder einer speziellen EGU oder einer branchenspezifischen Handlungsempfehlung	6 LE Präsenz	8 LE Präsenz	8 LE Präsenz
B	unter Zuhilfenahme von mehreren VSKs, EGU oder branchenspezifischen Handlungsempfehlungen	12 LE davon mind. 8 LE Präsenz	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz
C	unter Anwendung von Arbeitshilfen, z. B. GESTIS- Stoffmanager, EMKG	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz	24 LE davon mind. 18 LE Präsenz	32 LE davon mind. 24 LE Präsenz
D	bei vollständig selbst- ständiger Informationsbe- schaffung und Beurteilung	24 LE davon mind. 18 LE Präsenz	36 LE davon mind. 27 LE Präsenz	48 LE davon mind. 36 LE Präsenz

### Hinweis

Fachkundig im Sinne der Gefahrstoffverordnung<sup>2)</sup> ist, wer zur Ausübung bestimmter Aufgaben über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe.

Die Fachkunde umfasst im Wesentlichen folgende Komponenten:

1. Eine geeignete Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit und
2. Kompetenz im Arbeitsschutz, die Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

Die Kenntnisse können durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

<sup>2)</sup> Vergleiche: „Klarstellung des AGS zur Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV“, Stand 15.11.2016 und TRGS 400 [www.baua.de].

# Anhang 2

## Zu berücksichtigende Literatur in der jeweils aktuellen Fassung

### **1. Veröffentlichungen der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union**

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-Verordnung)

### **2. Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln**

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere:
  - TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
  - TRGS 220: Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern
  - TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
  - TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

- TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- TRBA/TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für Atemwege
- TRGS 407: Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung
- TRGS 410: Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B
- TRGS 420: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition
- TRGS der 500er Reihe (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
- TRGS der 600er Reihe (Ersatzstoffe und Ersatzverfahren)
- TRGS der 700er Reihe (Brand- und Explosionsschutz)
- TRGS 720/TRBS 2152: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre
  - Allgemeines
- TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung
- TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW)
- TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe
- TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV
- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen
- TRGS 910: Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen







**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-6132  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)